

 **Bundesministerium
Inneres**

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.848.424

Wien, am 15. April 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Reinhold Maier hat am 21. Februar 2025 unter der Nr. **428/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rückkehrprämie für Syrer“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 5:

- *Aus welchen budgetierten Mitteln soll die Rückkehrprämie bezahlt werden, gegebenenfalls zu Lasten der dringend benötigten Ressourcen für die innere Sicherheit? (Es sei darauf verwiesen, dass die Zahlung einer Prämie für die besonderen Leistungen der Exekutive im Zuge der Corona-Pandemie für Polizeibedienstete aus budgetären Gründen abgelehnt wurde.)*
- *Ist allenfalls angedacht, eine derartige Prämie in Zukunft auch an andere nach Österreich „geflüchtete“ Personen im Falle ihrer Heimreisewilligkeit auszuzahlen?*
 - a. Wenn ja, welche Länder kommen hier in Frage?*

Funktionierende Außerlandesbringungen stellen eine zentrale Säule des österreichischen, auf dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit basierenden, Migrationssystems dar und gehören zu den ausgewiesenen Arbeitsschwerpunkten des Bundesministeriums für Inneres sowie des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA).

Freiwillige Rückkehr hat stets und in jedem Verfahrensstadium Vorrang, daher wird diese vom Bundesministerium für Inneres seit Jahren organisatorisch und finanziell – bei Vorliegen der Voraussetzungen – in vier Bereichen unterstützt. Hierzu zählen zielgruppenorientierte Informationsmaßnahmen, die österreichweite Rückkehrberatung durch die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU GmbH), organisatorische und finanzielle Rückkehrshilfe sowie ein Reintegrationsangebot für bestimmte Herkunftsländer. Die finanzielle Rückkehrshilfe ist demnach auch für syrische Staatsangehörige, die freiwillig und dauerhaft in ihre Heimat zurückkehren, Teil der umfassenden Förderung und Unterstützung.

Die Mittel zur Finanzierung der Maßnahmen sind im regulären Jahresbudget des Bundesministeriums für Inneres seit Jahren verankert.

Zur Frage 2:

- *Wie wird sichergestellt, dass in den Bezugskreis dieser Prämie nicht auch straffällig gewordene Personen oder Personen, die ihre finanziellen Mittel nachweislich für Schlepper verwendet haben, fallen?*
 - a. Ist im Rahmen der Auszahlung die Erstellung einer Personalakte vorgesehen, sodass die Daten der jeweiligen Person künftig in Österreich verfügbar sind?*
 - b. Welche Maßnahmen zur Sicherstellung der personenbezogenen Daten sind angedacht?*

Bei der Gewährung finanzieller Rückkehrshilfe bestehen klare und strenge Ausschlusskriterien, wie beispielsweise Straffälligkeit. Jeder Antrag auf Rückkehrshilfe wird vom BFA im Einzelfall geprüft und es erfolgt eine Erfassung der Daten in der entsprechenden IT-Applikation „Integrierte Fremdenadministration (IFA)“.

Zur Frage 3:

- *Auf welche Art und Weise wird in der Folge sichergestellt, dass bei Inanspruchnahme dieser Rückkehrprämie auch tatsächlich eine Rückkehr nach Syrien erfolgt?*

Durch klare Prozesse, enge Kooperation der zuständigen Stellen und Auszahlung unmittelbar bei der Ausreise in den Zielstaat wird sichergestellt, dass die Rückkehrshilfe nur bei tatsächlich erfolgter Rückkehr ausgezahlt wird.

Zur Frage 4 und 4a:

- *Auf welche Art und Weise wird sichergestellt, dass im Anschluss an eine Ausreise nicht wieder eine Rückkehr nach Österreich erfolgt?*

- *Wenn jene Person in Österreich wieder einen Asylantrag stellt, wird die Prämie zurückverlangt?*

Die umfassenden Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres zur Förderung der freiwilligen Rückkehr – darunter auch die finanzielle Rückkehrhilfe – zielen stets auf eine dauerhafte Rückkehr in den Herkunftsstaat ab.

Zur Frage 4b:

- *Wie oft kann eine einzelne Person die Prämie in Anspruch nehmen?*

Die finanzielle Rückkehrhilfe kann pro Person nur einmalig in Anspruch genommen werden.

Zur Frage 6:

- *Welcher Betrag wird nach gegenwärtigem Kenntnisstand für die Auszahlung der Prämie an syrische Staatsbürger verwendet werden?*
 - Existiert eine Obergrenze für den auszuzahlenden Gesamtbetrag?*

Die finanzielle Rückkehrhilfe als Teil der langjährigen Maßnahmen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr richtet sich derzeit generell nach dem Zeitpunkt des Antrags auf Unterstützung. Bei einem Antrag während eines laufenden asyl- oder fremdenrechtlichen Verfahrens kann diese bis zu 900,00 Euro betragen – in Folge reduziert sich die Unterstützung auf 250 Euro. Vor dem Hintergrund der grundlegend veränderten Gesamtsituation in Syrien in Folge des 8. Dezember 2024 hat das Bundesministerium für Inneres umgehend Maßnahmen gesetzt und die Obergrenze der Auszahlung der finanziellen Rückkehrhilfe für Syrerinnen und Syrer auf bis zu 1.000,00 Euro festgelegt.

Gerhard Karner

